

PBG/KBV-Revision 2024

Victor von Sury, Rechtsanwalt
Leiter Rechtsdienst BJD

Breitenbach / Riedholz / Olten
5., 11. und 12. Juni 2024

NZZ

Der Staat kontrolliert jedem sein Gärtli – zum Verbot von Schottergärten im Kanton Solothurn

In einer klischierten Schweiz ist der Vorgarten das Vorland zum eigenen Souveränitätsbereich. Das Verbot des Solothurner Kantonsparlaments steht dem entgegen – und ist damit nicht all

Matthias Venetz
20.03.2024, 17.37 Uhr 3 min

Hören Merken Drucken

Blick

POLITIK

Nicht nur Solothurn nimmt Kieswüsten ins Visier Weg mit den «Gärten des Grauens»!

Als erster Kanton verbietet Solothurn künftig Schottergärten. Einzelne Gemeinden haben Kieswüsten bereits aus der Landschaft verbannt. Die «Gärten des Grauens» schaden nämlich Klima und Biodiversität.

Publiziert: 20.03.2024 um 17:12 Uhr | Aktualisiert: 26.03.2024 um 11:25 Uhr

f X Instagram Email Print

130

watson

Schweiz International Wirtschaft Sport Leben Spass Digital Wissen Blogs Quiz Videos Promotions

Nach dem Kirschlorbeer die Stein- und Schottergärten: Solothurner Parlament fordert Verbot

f X Instagram Email Print News folgen

© 19.03.2024, 12:44 © 19.03.2024, 13:38

NEWSTICKER

Solothurner Parlament will neue Stein- und Schottergärten verbieten

Der Solothurner Kantonsrat will das Anlegen neuer Stein- und Schottergärten im Kanton untersagen. Das ist eine der Änderungen, die der Kantonsrat am Dienstag mit dem geänderten Planungs- und Baugesetz sowie der Kantonalen Bauverordnung beschloss.

© Lesezeit: 1 Minute

HANDELSZEITUNG

Meteo Kultur Dok Wissen

News > Schweiz >

Schlecht für die Biodiversität Was steckt hinter dem Schottergarten-Verbot im Kanton Solothurn?

Im Kanton Solothurn könnten neue Steingärten bald verboten sein. Was steckt dahinter? Und wie wird das Verbot umgesetzt?

Nico Schwab
Freitag, 22.03.2024, 06:15 Uhr

TEILEN

145

abo+ SCHOTTERGÄRTENVERBOT

«Haben mit dem Verbot den Nerv getroffen» – doch Steingärten im Kanton Solothurn werden längst nicht so verboten, wie angenommen

Der Entscheid, Steingärten aus dem Kanton Solothurn zu verbannen, wird längst nicht so heiss gegessen, wie er gekocht wurde. Dass die Bevölkerung die Wirkung des Verbots überschätzt, kann den Behörden allerdings nur Recht sein. Dabei müssen nicht die Steine verschwinden, sondern nur die Folie darunter.

Ziele / Rahmenbedingungen

- Wissensvermittlung für den Alltag
- Keine Politik
- Diskussion / Fragen
- Austausch

Ziele / Rahmenbedingungen

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für sämtliche Gemeinden, unabhängig vom Stand ihrer Ortsplanung!

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Baubewilligungspflichtig nach Art. 22 RPG

**Baubewilligungspflichtig nach
§ 3 KBV**

Nicht baubewilligungspflichtig

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Baubewilligungspflichtig nach Art. 22 RPG

**Baubewilligungspflichtig nach
§ 3 KBV**

Nicht baubewilligungspflichtig nach § 3^{ter} KBV

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung sämtlicher Vorschriften des materiellen Rechts.

(§ 3^{ter} Abs. 4 KBV)

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

➤ Lage

➤ Objekt

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Keiner Baubewilligung bedürfen
innerhalb der Bauzone: (...)

(§ 3^{ter} Abs. 1 KBV)

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Betrifft ein Bauvorhaben nach Absatz 1 oder 2 den **Gewässerraum**, den **Wald- oder Heckenabstand**, eine **Strassenbaulinie**, eine **Schutzzone** oder ein **Schutzobjekt**, so ist es baubewilligungspflichtig.

(§ 3^{ter} Abs. 3 KBV)

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Kandelaber, Verkehrssignale,
Strassentafeln, Poller,
Vermessungszeichen, Elektro-
Ladestationen, Hydranten und **einzelne**
Fahnenstangen;

(§ 3^{ter} Abs. 1 lit. a KBV)

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

einzelne unbeheizte Bauten mit einer überdeckten Fläche bis 10 m² (inkl. Dachvorsprünge) und einer Fassadenhöhe bis 2,50 m, soweit sie weder bewohnt noch gewerblich genutzt werden;

(§ 3^{ter} Abs. 1 lit. b **KBV**)

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

bauliche Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie ungedeckte Sitzplätze, Fusswege, Brunnen, Sandkästen, **einzelne** Spielgeräte, Pflanzungen, Pflanzentröge und Hochbeete sowie damit einhergehende Terrainveränderungen bis zu 0,25 m;

(§ 3^{ter} Abs. 1 lit. c KBV)

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Einfriedigungen bis zu einer Höhe von

1,20 m;

(§ 3^{ter} Abs. 1 lit. d KBV)

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Schaukästen und Verteilkabinen mit bis zu zwei Kubikmeter Inhalt sowie kleine Behälter wie Robidogs, Abfalleimer und Kompostbehälter;

(§ 3^{ter} Abs. 1 lit. e KBV)

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

die temporäre Errichtung von
baubewilligungspflichtigen Bauten oder
baulichen Anlagen bis zu maximal **drei**
Monaten pro Kalenderjahr;

(§ 3^{ter} Abs. 1 lit. f KBV)

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

bauliche Änderungen **im Gebäudeinnern**,
die nicht sicherheitsrelevant sind, soweit
die Anzahl Wohneinheiten nicht
verändert wird;

(§ 3^{ter} Abs. 1 lit. g KBV)

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

das **Unterhalten** von Bauten und baulichen Anlagen, wenn keine bau-, energie- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände betroffen sind.

(§ 3^{ter} Abs. 1 lit. h KBV)

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Absatz 1 genannten.

(§ 3^{ter} Abs. 2 KBV)

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet **nicht** von der Einhaltung sämtlicher Vorschriften des materiellen Rechts.

Widerspricht ein Bauvorhaben nach Absatz 1 oder 2 den Vorschriften des materiellen Rechts, so stellt die Baubehörde dies mittels Verfügung fest. **Im Übrigen gilt § 151 des Planungs- und Baugesetzes.**

(§ 3ter Abs. 4 KBV)

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

- Zeit: Praxis nicht von heute auf morgen
- Mehr Selbstverantwortung
- Fälle: Hilfsmittel und Beratung nutzen

Ausdehnung Meldeverfahren

Bauvorhaben für **vollständig im Gebäudeinnern aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen** sind der Baubehörde mindestens **30 Tage** vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind die **üblichen Baugesuchsunterlagen**, insbesondere ein **Lärmschutznachweis**, beizulegen.

(§ 3^{bis} Abs. 2 KBV)

Ausdehnung Meldeverfahren

Widerspricht ein Bauvorhaben nach Absatz 1 oder 2 den Vorschriften des materiellen Rechts, so stellt die Baubehörde dies **innert der entsprechenden Frist** mittels Verfügung fest und spricht ein Bauverbot aus. Im Übrigen gilt § 151 des Planungs- und Baugesetzes.

(§ 3^{bis} Abs. 3 KBV)

Formelle Anpassungen

Wenn das Baugesuch nicht offensichtlich den materiellen Bauvorschriften widerspricht, hat es die Baubehörde auf Kosten des Bauherrn im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder, wo ein solches nicht besteht, in den von ihr bestimmten Zeitungen und, **soweit erforderlich, im kantonalen Amtsblatt** zu publizieren und die Pläne während **20 Tagen** öffentlich aufzulegen.

(§ 8 Abs. 1 KBV)

Formelle Anpassungen

- Einsprache- und Auflagefrist:
neu 20 Tage
- Publikation **im Amtsblatt** explizit im
Gesetz

Formelle Anpassungen

Die Auflage- und Einsprachefrist von 20 Tagen gemäss § 8 Absatz 1 findet auf diejenigen Baugesuche Anwendung, welche **nach dem Inkrafttreten** der Verordnungsänderung publiziert werden.

(§ 71 Abs. 4 KBV)

Formelle Anpassungen

Reminder: Wann gehört ein Bauvorhaben ins Amtsblatt?

- Bauen ausserhalb der Bauzone
- Mobilfunkanlagen
- Ortsplanungsrevisionen

Vollzugshilfe für erstinstanzliche Entscheidbehörden

-> bafu.admin.ch

Formelle Anpassungen

Soll **ein Grundstück** geteilt werden, so hat das Grundbuchamt der Baubehörde davon Kenntnis zu geben. Diese stellt bei bereits überbauten Grundstücken **sowie bei Grundstücken mit baubewilligten Vorhaben** fest, (...)

(§ 40 KBV)

Formelle Anpassungen

Ab Beginn der Planaufgabe dürfen Baubewilligungen **durch die Baubehörde erstinstanzlich** nur noch für Bauvorhaben erteilt werden, welche auch dem neuen Plan entsprechen.

(§ 15 Abs. 2 PBG)

Korrektur von:

«Neues Recht kann beim klaren Wortlaut von § 15 PBG nun nicht kurzerhand «weginterpretiert» werden.» (VWBES.2023.27)

Materielle Anpassungen

Beim **Neubau verkehrsintensiver Anlagen** sind mindestens **40%** der zu erstellenden **Abstellplätze für Personenwagen** **innenliegend** anzuordnen.

(§ 147 Abs. 4^{bis} PBG)

Materielle Anpassungen

Gegenüber einer anderen Zone gilt der Grenzabstand nach § 22. Er beträgt mindestens 10 m, **soweit die Nutzung der entsprechenden Baute mehr als nicht-störend ist.**

(§ 24 Abs. 2 KBV)

Korrektur von:

«Der Gesetzeswortlaut ist klar. Ob das heute vorgesehene Gewerbe störend sei (sic!), ist belanglos.» (VWBES.2022.306)

Materielle Anpassungen

Die Gemeinden können in ihrem **Baureglement** nach § 1 Absatz 2 vorsehen, dass **innerhalb** von bestimmten Zonen, Teilgebieten oder im gesamten Gemeindegebiet die ordentlichen Grenz- und Gebäudeabstände nach Anhang II um einen Faktor von **höchstens 0,5** reduziert werden, wobei der minimale Grenzabstand 2,00 m beträgt.

(§ 22 Abs. 2^{bis} KBV)

Materielle Anpassungen

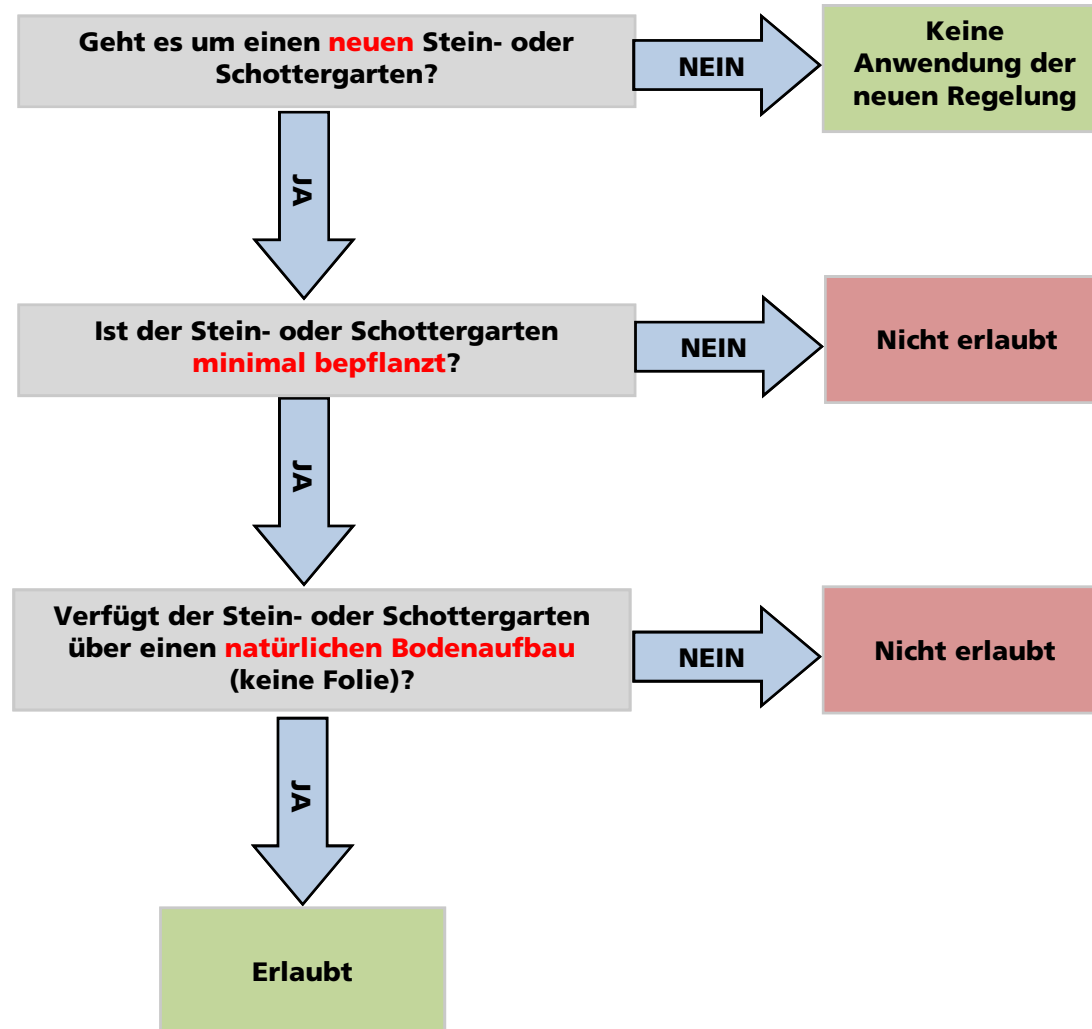


Materielle Anpassungen

Das **Anlegen** von **Stein- und Schottergärten**, die nicht als **anrechenbare Grünfläche** gelten, ist **untersagt**.

(§ 63^{ter} Abs. 1 KBV)

Materielle Anpassungen



Materielle Anpassungen

- Gesunder Menschenverstand
- Bei konkreten Problemen:
Hörer in die Hand nehmen